

AMTSBLATT

Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland

Körperschaft des öffentlichen Rechts

41. Jahrgang

31. Dezember 2008

Nr. 2

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
Zentralkonferenz – Beschlüsse		Finanzielle Angelegenheiten	
Wahl Bischöfin	23	Haushalt der Zentralkonferenz	25
Fassung VLO ab Art. 501ff.	23	Versorgungsfonds	25
Funktion von Kommissionen	23	Mietwerte von Dienstwohnungen - Festlegung des Verfahrens	25
Zusammensetzung BK	23	Änderung der Zuschläge zum Gehalt bei pastoralen Dienstverhältnissen bzw. Versorgungsfällen	25
Rahmenordnung Gemeindeberatung	23	Elternzeit, Anrechnung auf ruhege- haltstfähige Dienstzeit	26
Ordnung Frauenwerk ZK	23	Gehalt- und Versorgungskasse der EmK, Leitung	26
Ordnung nichtvollzeitlicher Dienst	23	Frauenwerk, Veränderung der Finan- zierung	26
Diakonenamt	23	Heizkostenregelung	26
Sabbatzeit Pastoren/Pastorinnen	23	Körperschaftsangelegenheiten	
Agende – Formular Taufe älterer Kinder	23	Jahresabschlüsse 2005/2006, 2006/2007, 2007/2008	
Beauftragte/Beauftragter für diakonische und gesellschafts- politische Verantwortung	24	Anker Buch & Medien GmbH	26
Datenschutzbestimmungen	24	Christliches Verlagshaus GmbH	27
Corporate Design	24	Medienwerk der EmK GmbH	27
Zentralkonferenz - Beauftragungen		Körperschaftsverfassung der Evan- gelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland	27
Kirchenvorstand	24	Rechtsrat	
Rechtsrat	25	Gutachtliche Äußerung Nr. 8 vom 10.11.2008	30
Disziplinaranwalt der Kirche	25	Termine der Bischöfin	34
Berufungsausschuss für Pastoren/ Pastorinnen	25		
Tagungen 2010	25		

Zentralkonferenz/Beschlüsse

Wahl der Bischöfin

Die Zentralkonferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland wählt am 19. November 2009 Bischöfin Rosemarie Wenner zur Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche in Deutschland. Ihre zweite Amtszeit ist auf acht Jahre begrenzt (Art. 412.1 VLO).

Beschlüsse zur Fassung der VLO (ab Artikel 501 ff.)

Die Zentralkonferenz bestätigt das Ziel einer gemeinsamen deutschsprachigen, am Book of Discipline ausgerichteten, Kirchenordnung und nimmt den vorliegenden Text für die Art. 501 – 669 an. Die Artikel 501 – 591 und 601 – 669 ersetzen die Art. 501 – 558, 601 – 685 und 701 – 727 der Verfassung, Lehre und Ordnung der ZK Deutschland, Ausgabe 2005.

Die Kommission für Kirchenordnung und Rechtsfragen (KKR) erstellt unter Berücksichtigung der „Zusammenstellung der nach einem Inkrafttreten des übersetzten Teils (Kapitel Vier) unregelmäßig oder kollidierenden Sachverhalte“ eine endgültige, überarbeitete Version der VLO, in dem entfallene und noch zu regelnde Angelegenheiten in den Art. 700 ff., in Abschn. VI. „Weitere Ordnungen“ und in das Diensthandbuch aufgenommen werden. Sie legt dies dem Kirchenvorstand (KV) zur Beschlussfassung vor.

Die Zentralkonferenzen Deutschland und Mittel- und Südeuropa vereinbaren weiterhin folgendes Verfahren bei Veränderungen an den gemeinsamen Artikeln: Von einer Zentralkonferenz oder ihren Gremien beschlossene Änderungen werden zunächst der jeweils anderen Zentralkonferenz zugeleitet. Aufgrund ihrer Zustimmung oder Stellungnahme findet eine endgültige Beschlussfassung und Inkraftsetzung statt.

Das vorgenannte Verfahren gilt auch für alle bei der Tagung der ZK 2008 eingebrachten Veränderungsvorschläge, soweit sie über die bereits vereinbarten Abweichungen hinaus gehen.

Die Neufassung der Kirchenordnung tritt am 1.1. 2010 in Kraft.

Feststellung zur Funktion von Kommissionen

Die ZK stellt fest, dass die Kommissionen keine rechtsverändernden Beschlüsse fassen und deren Umsetzung veranlassen können, es sei denn, sie werden dazu im konkreten Fall ausdrücklich vom Kirchenvorstand/der Zentralkonferenz ermäch-

tigt.

Jugenddelegierte zur Zentralkonferenz

In jeder Jährlichen Konferenz wird möglichst ein Jugenddelegierter/eine Jugenddelegierte an die Zentralkonferenz gewählt. Sollte in einer Jährlichen Konferenz keine Wahl zustande kommen, wird von der jeweiligen Jährlichen Konferenz ein Jugenddelegierter/eine Jugenddelegierte als beratendes Mitglied der Zentralkonferenz gewählt.

Zusammensetzung der Bezirkskonferenz

Die Zentralkonferenz empfiehlt den Bezirkskonferenzen darauf zu achten, dass eine Person aus der Arbeit mit Kindern auf dem Bezirk und eine jugendliche Person stimmberechtigte Mitglieder der Bezirkskonferenz sind. Die Empfehlung wird ins DHB-ZK aufgenommen.

Rahmenordnung Gemeindeberatung

Die ZK nimmt die Rahmenordnung für die Gemeindeberatung der EmK an. Sie ist Bestandteil des DHB-ZK und in der Online-Version nachzulesen.

Ordnung des Frauenwerks/ZK

Die ZK stimmt der vorgelegten Fassung der Ordnung des Frauenwerks der Zentralkonferenz zu. Sie ist Bestandteil des DHB-ZK und in der Online-Version nachzulesen.

Ordnung für nichtvollzeitlichen Dienst

Sie ist Bestandteil des DHB-ZK und in der Online-Version nachzulesen.

Diakonenamt (Art. 328. ff. VLO)

Vom Diakonenamt, wie in Art. 328-331 VLO beschrieben, wird im Bereich der ZK Deutschland derzeit kein Gebrauch gemacht.

Sabbatzeit für Pastorinnen und Pastoren (Art. 352. VLO)

Nach dem Beschluss des KV obliegt die Regelung betreffend Art. 352 VLO den Jährlichen Konferenzen. Die ZK bittet die Kommission für Theologie und Predigtamt (KTP) nach Ablauf von zwei Jahren zu prüfen, wie sich das Thema „Sabbatzeit“ auf Ebene der JK entwickelt hat.

Agende – Formular zur Taufe eines älteren Kindes

Ein entsprechendes Formular steht seit Juli 2008 zur Erprobung im Intranet. Das Formular für die Taufe älterer Kinder wird als verbindlicher agendarischer Text der EmK in Deutschland angenommen.

Stelle eines Beauftragten/einer Beauftragten für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung

Die ZK besetzt auf Grundlage der Beschlüsse der ZK 2005, (VhN ZK 2005, S. 83, Ziffer 5.3.1.1) für zunächst zwei Jahre die Stelle des/der Beauftragten für diakonische und gesellschaftliche Verantwortung hauptamtlich (50 v.H.). Die Stelle ist an die Kommission für diakonische und gesellschaftspolitische Verantwortung (KdGV) angehängt. Wenn sich die Finanzierung der 50 v.H.-Stelle nicht realisieren lässt, legt die Kommission den Umfang der Stelle entsprechend neu fest. Bis zur Einrichtung der Stelle bleibt die Verwaltung für die Bereiche „Diakonie“ und „GFS“ wie bisher.

Soziales Bekenntnis

Die ZK stellt fest, dass das bisherige Soziale Bekenntnis weiterhin Bestand hat. Die vorliegende Übersetzung ist ein zusätzlicher liturgischer Text zum Sozialen Bekenntnis. Die ZK empfiehlt eine Überarbeitung mit freierer Übersetzung.

Der KV wird ermächtigt, die überarbeitete Textfassung in Absprache mit den deutschsprachigen Konferenzen der ZK MSE als endgültige Textfassung zu verabschieden und die Liturgie zum Sozialen Bekenntnis mit Hinweisen zum gottesdienstlichen Gebrauch zu veröffentlichen.

Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzbestimmungen des DHB-ZK 24 finden für die Rubrik „Personen“ in *unterwegs* keine Anwendung.

Die Pastoren und Pastorinnen werden gebeten, die Betroffenen oder Angehörigen auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Die Betroffenen können einer Veröffentlichung widersprechen.

Corporate Design

Die Zentralkonferenz setzt das von der KMÖ vorgelegte Corporate Design für die EmK in Deutschland in Kraft.

Das Medienwerk berät in allen Fragen, die das Corporate Design der EmK in Deutschland betreffen.

Logo-Entwicklungen für Arbeitsbereiche und gegebenenfalls Gemeinden der EmK in Deutschland sind mit dem Medienwerk abzustimmen. Das Logo darf dabei nicht verändert werden.

Die ZK empfiehlt den Bezirken, Werken und Einrichtungen der Kirche, das Corporate Design möglichst bis 31.12.2009 umzusetzen.

Aufwändige bauliche Veränderungen sollen bei

anstehenden Renovierungen berücksichtigt werden. Darstellungen in und an Bauwerken bedürfen keiner Änderung.

Zentralkonferenz/Beauftragungen

Kirchenvorstand

Vorsitzende/Vorsitzender:

Bischöfin Rosemarie Wenner

Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden (Art. 506.3 VLO und Art. 7 Abs. 3 Körperschaftsverfassung)

1. Stellvertretender Vorsitz: Ulrike Brodbeck (SJK)
2. Stellvertretender Vorsitz: Uwe Onnen (NJK)

Wahl der Schriftführung (Art. 506.3 VLO und Art. 7 Abs. 3 Körperschaftsverfassung)

1. Schriftführung: Wolfgang Rieker (SJK)
2. Schriftführung: Lutz Rochlitzer (OJK)
3. Schriftführung: Christian Voller-Morgenstern (NJK)

Norddeutsche Jährliche Konferenz:

Christian Voller-Morgenstern, Uwe Onnen; Dr. Rainer Bath, Dietmar Wagner
Stefan Fötzki, Thomas Kemper, Ulrich Schempp, Rotraud Kumm

Ostdeutsche Jährliche Konferenz:

Wolfgang Ruhnau, Friedbert Fröhlich, Jörg Herrmann, Birgit Klement
Gabriele Lasch Joachim Blechschmidt; Lutz Wiederranders, Lutz Rochlitzer

Süddeutsche Jährliche Konferenz:

Dr. Hans-Martin Niethammer Wolfgang Rieker
Harald Rückert Peter Vesen, Dr. Friedemann Burkhardt
Ulrike Brodbeck, Christine Flick, Paul Gräsle, Walter Zucker, Claus Aichele

Beratende Mitglieder:

Leiter/Leiterin der Kirchenkanzlei: Ruthardt Prager
der/die Vorsitzende der KCE: Siegfried Reissing
Vertretung des Verband EmD: Andreas Cramer
Leiter/Leiterin Medienwerk: Klaus Ulrich Ruof
Rektor/Rektorin Theologische Hochschule: Dr. Jörg Barthel

Rechtsrat:

Vorsitz: Reinhard Viertel

Pastorale Mitglieder

NJK: Daniele Baglio (bis 2012)

Stellvertretung: Thorsten Kelm (bis 2012)

OJK: Andreas Günter (bis 2016)

Stellvertretung: Christhard Rüdiger (bis 2012)

SJK: Ralf Gründler (bis 2016)

Stellvertretung: Reinhold Twisselmann (bis 2016)

Laienmitglieder

NJK: Kim Guthmann (bis 2012)

Stellvertretung: Heidrun Kraus (bis 2016)

OJK: Ruben Meyer (bis 2012)

Stellvertretung: Holger Lenk (bis 2012)

SJK: Reinhard Viertel (bis 2016)

Stellvertretung: Ursula Pfitzenmaier-Krepel (bis 2016)

Disziplinaranwalt der Kirche:

Thomas Wendrock

Stellvertretung: Markus Kachel (NJK), Christian Schaarschmidt (SJK)]

Berufungsausschuss für Pastoren/Pastorinnen

NJK: Pastor Jürgen Woithe

Stellvertretung: Pastor Hartmut Kraft

OJK: Pastorin Andrea Solbrig

Stellvertretung: Pastor Thomas Röder

SJK: Pastor Armin Besserer

Stellvertretung: Pastor Matthias Walter

SJK: Pastor Matthias Kapp

Stellvertretung: Pastor Gerhard Schreiber

SJK: Pastorin Anette Obergfell

Stellvertretung: Pastor Klaus Schmiegel

Tagungen 2010

Die Tagungen der **Jährlichen Konferenzen 2010** finden wie folgt statt:

26. bis 30. Mai 2010 OJK, Leipzig

2. bis 6. Juni 2010, NJK, Wuppertal

9. bis 13. Juni 2010 SJK, Esslingen

Die Tagungen des **Kirchenvorstands 2010** finden wie folgt statt:

26. bis 27. März 2010, Wuppertal

12. bis 13. November 2010

Finanzielle Angelegenheiten

Haushalt der Zentralkonferenz

Die ZK anerkennt die Notwendigkeit, die gesamten Ausgaben der Kirche für übergemeindliche Aufgaben angesichts des tatsächlichen und in die Zukunft erreichbaren Finanzaufkommens der Kirche einer Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls zu verändern.

Dazu gehört auch, die Mittelverteilung auf die verschiedenen Arbeitsbereiche und die Verteilung der Aufgaben und Mittel zwischen JK und ZK durchsichtig zu machen und gegebenenfalls neu zu vereinbaren.

Die ZK initiiert dazu eine Prioritätendiskussion unter Beteiligung der verschiedenen Arbeitszweige und Ebenen und bittet die Jährlichen Konferenzen, daran mitzuarbeiten.

Versorgungsfonds

Für die Vermögensverwaltung des Versorgungsfonds wird eine Fachgruppe „Vermögensverwaltung“ der Kommission für finanzielle Angelegenheiten und Arbeitsrecht gebildet.

Mit der Verwaltung der Vermögen werden die Vermögensverwalter Grossbötzl, Schmitz & Partner, Düsseldorf und die Volksbank Plochingen beauftragt.

Verantwortlich für die Vermögensverwaltung ist der Schatzmeister der ZK.

Es gelten für alle Vermögensanlagen der Zentralkonferenz die Positiv- und Negativkriterien für ethische Geldanlagen (vgl. VhN ZK 2000, München.)

Mietwerte von Dienstwohnungen, Verfahren der Festlegung

Der von der GVK 2008 herausgegebene Erhebungsbogen zur Festlegung der Höhe der Mietwerte ist wie bisher durch den Dienstwohnungsinhaber/die Dienstwohnungsinhaberin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Bauausschusses (sofern es sich um eine Dienstwohnung eines Gemeindebezirks handelt) auszufüllen. Das Formular wird von beiden unterzeichnet. Auf Grund dieses Erhebungsbogens und gegebenenfalls weiterer Informationen legt die GVK den zu versteuernden Wert für die Dienstwohnung fest und teilt diesen dem Dienstwohnungsinhaber/der Dienstwohnungsinhaberin mit. Das Risiko einer falschen Bewertung trägt auch künftig die Kirche.

Änderungen der Zuschläge zum Gehalt bei pastoralen Dienstverhältnissen bzw. Versorgungsfällen

Zuschlag für Pastoren/Pastorinnen im Angestelltenverhältnis

Der Zuschlag wird pauschal mit 13,5 v.H. auf die steuerpflichtigen Gehaltsanteile zur Kompensation der Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung gezahlt.

Zuschlag für Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Verhältnis

Statt der bislang vom Dienstgeber gezahlten AN-Beiträge zur Krankenversicherung soll ein Zuschlag auf das SV-pflichtige Brutto von 9 v.H. (ab 1.1.2009: 9,2 v.H.) erfolgen. Dieser Betrag ist entsprechend der Krankenkassenbeiträge jährlich zu aktualisieren.

Zuschlag für Pastoren/Pastorinnen im Ruhestand

Entsprechend der Regelungen von Zuschlagszahlungen für Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis ist bei den Beträgen zur Versorgung vorzugehen. Dort gilt der pauschale Prozentsatz von 9,5 v.H. ab 1.1.2009.

Kinderzuschlag

Für jedes dritte und weitere Kind wird der Kinderzuschlag von 60 auf 90 Euro ab 1.1.2009 pro Monat erhöht.

Elternzeit, Anrechnung auf ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Die Versorgungsordnung wird ergänzt:

Die Höhe des Kindererziehungszuschlags in der Elternzeit entspricht für jeden Monat der Kindererziehungszeit 30 v.H. des zwölften Teils eines ruhegehaltfähigen Dienstjahrs.

Leitung der Gehalts- und Versorgungskasse der EmK (GVK)

Der Leiter der Kirchenkanzlei ist Leiter der GVK.

Frauenwerk – Veränderung der Finanzierung

Die ZK stimmt der Erhebung einer jährlichen Sonderkollekte für das Frauenwerk zu. Die Einzelheiten regeln die JK.

Heizkostenregelung

Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen für den Zeitraum vom

1. Juli 2007 bis 30. Juni 2008:

Fossile Brennstoffe: 11,59 Euro

Fernheizung: 12,52 Euro

Für die Warmwasserversorgung sind darüber hinaus 22 v.H. des errechneten Heizungsentgelts zu entrichten. Hierbei wird auf die Bestimmungen von DHB-ZK 710.2 Abs. 1.5 verwiesen.

Körperschaftsangelegenheiten

Die Gesellschafterin, die Evangelisch-methodistische Kirche, Körperschaft des öffentlichen Rechts, beschließt:

Jahresabschlüsse „Anker Buch & Medien GmbH“ 2005/2006 2006/2007 2007/2008

Der Geschäftsführer des Mutterunternehmens, Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche GmbH, Stuttgart, berichtet über den Jahresabschluss des Tochterunternehmens und die von der Muttergesellschaft vorgenommene Bestätigung der in Rede stehenden Jahresabschlüsse und die Entlastung, die erfolgt ist.

Er berichtet über die getroffenen Beschlüsse:

1. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 550.773,85 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 270.215,06 Euro wird festgestellt.
- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 270.215,06 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

2. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2006 bis 30.06.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 558.183,95 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.113,51 Euro wird festgestellt.

- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 55.113,51 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

3. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2007 bis 30.06.2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 580.917,89 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 35.172,88 Euro wird festgestellt.

- b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 35.172,88 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

4. Die Gesellschafterin beschließt, die Gesellschaft zu liquidieren. Zum Liquidator wird der bisherige Geschäftsführer, Herr Reinhard Theysohn, bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Liquidationszeitpunkt beginnt mit dem 01. Juli 2008, die Bilanz auf den 30.06.2008 stellt gleichzeitig die Liquidationseröffnungsbilanz dar.

Jahresabschlüsse „Christliches Verlagshaus GmbH“ 2005/2006 2006/2007 2007/2008

Die Gesellschafterversammlung lässt sich von der Geschäftsführung die Jahresabschlüsse erläutern und beschließt nach Beratungen:

1. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.098.864,86 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 246.456,93 Euro wird festgestellt.

b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 246.456,93 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

2. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2006 bis 30.06.2007 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.015.588,35 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 96.217,73 Euro wird festgestellt.

b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 96.217,73 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

3. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2007 bis 30.06.2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.076.603,10 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 68.285,27 Euro wird festgestellt.

b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 68.285,27 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

4. Die Gesellschafterin beschließt, die Gesellschaft zu liquidieren. Zum Liquidator wird der bisherige Geschäftsführer, Herr Reinhard Theysohn, bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Liquidationszeitpunkt beginnt mit dem 01. Juli 2008, die Bilanz auf den 30.06.2008 stellt gleichzeitig die Liquidationseröffnungsbilanz dar.

Jahresabschlüsse „Medienwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche GmbH“ 2005/2006 2006/2007 2007/2008

Die Gesellschafterversammlung lässt sich von der Geschäftsführung die Jahresabschlüsse erläutern und beschließt nach Beratungen:

1. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2005 bis 30.06.2006 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.350.248,87 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.410,90 Euro wird festgestellt.

b) Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 51.410,90 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

2. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2006 bis 30.06.2007 mit einer Bilanz-

summe in Höhe von 2.028.857,18 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.096.921,50 Euro wird festgestellt.

b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.096.921,50 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

3. a) Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01.07.2007 bis 30.06.2008 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.001.391,29 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 18.040,15 Euro wird festgestellt.

b) Der Jahresüberschuss in Höhe von 18.040,15 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

c) Den Geschäftsführern wird Entlastung erteilt.

4. Die Gesellschafterin beschließt, die Gesellschaft zu liquidieren. Zum Liquidator wird der bisherige Geschäftsführer, Herr Reinhard Theysohn, bestellt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Liquidationszeitpunkt beginnt mit dem 01. Juli 2008, die Bilanz auf den 30.06.2008 stellt gleichzeitig die Liquidationseröffnungsbilanz dar.

Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Norddeutschland

Präambel

Die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland (im folgenden „Kirche“ genannt) ist ein Teil der Evangelisch-methodistischen Kirche mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt/Main (im folgenden „Evangelisch-methodistische Kirche“ genannt). Sie bildet im Sinne des Artikels 8 der Verfassung der Evangelisch-methodistischen Kirche zugleich die Norddeutsche Jährliche Konferenz der Evangelisch-methodistischen Kirche. Die Körperschaftsversammlung ist am 21. April 1992 zusammengetreten und hat die am 29. Mai 1970 beschlossene Verfassung wie folgt geändert und neu gefasst. Bei der Tagung der Körperschaftsversammlung am 05. Mai 2006 wurden einige weitere Änderungen vorgenommen, die hier eingearbeitet sind (VhN NJK 2006, Seite 80, Ziffer 20.1).

Die vorliegende Version der Körperschaftsverfassung wurde von der Körperschaftsversammlung (Norddeutsche Jährliche Konferenz) am 30. Mai 2008 beschlossen.

Artikel 1 - Name, Sitz und Bereich der Kirche

(1) Die Kirche führt den Namen „Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland“.

(2) Die Kirche hat ihren Sitz in Hannover.

(3) Der Bereich der Kirche für die Ausübung kirch-

licher Tätigkeiten erstreckt sich auf die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, auf Teile des Landes Hessen, nämlich die Städte Kassel und Braunfels, die Kreise Hersfeld-Rotenburg, Kassel und den Werra-Meißner-Kreis, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen (ohne Kreis Siegen-Wittgenstein), Schleswig-Holstein, auf Teile des Landes Sachsen-Anhalt, nämlich die Stadt Magdeburg, die Kreise Altmarkkreis, Anhalt-Bitterfeld, Börde, Harz, Jerichower Land, Salzlandkreis, Salzwedel, Stendal und auf Teile des Landes Thüringen, nämlich die Stadt Eisenach, die Kreise Bad Salzungen, Gotha, Schmalkalden-Meinungen und den Wartburgkreis.

(4) Die Kirche ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

Artikel 2 - Grundsätze der Kirche

(1) Die Kirche vertritt das freikirchliche Prinzip der Selbstverwaltung und der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.

(2) Unter Wahrung ihrer Selbständigkeit steht die Kirche in ökumenischer Verbundenheit mit anderen christlichen Kirchen.

(3) Die Kirche ist eine Gemeinschaft getaufter Christen, die aufgrund ihres Bekenntnisses, ohne Rücksicht auf Rasse, nationale Herkunft und wirtschaftliche oder berufliche Stellung nach Maßgabe der Verfassung in die Kirche aufgenommen worden sind.

Artikel 3 - Aufgabe der Kirche

(1) Grundlage der Kirche ist die Heilige Schrift. Die Kirche weiß sich zur Verkündigung des Evangeliums und zum Dienst am Menschen berufen.

(2) Der Kirche steht die Vertretung der Gemeinden und der in ihr nach ihrer Ordnung bestehenden Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten zu, unbeschadet deren satzungsmäßiger Selbständigkeit. Die Satzungen der Organisationen, Werke, Stiftungen und Anstalten bedürfen der Genehmigung der Kirche.

Artikel 4 - Kirchengliedschaft

(1) In eine Gemeinde kann aufgenommen werden, wer die christliche Taufe empfangen hat und sich zu der Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche bekannt hat.

(2) Die Gemeindeglieder sind zugleich Glieder der Evangelisch-methodistischen Kirche.

(3) Die Kirchengliedschaft wird beendet durch den Austritt, Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft, Ausschluss oder Tod. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Ausschlusses sind in einer Ordnung zu regeln.

Artikel 5 - Predigtamt und Seelsorge

(1) Der Verkündigungsdienst und die Seelsorge in der Kirche werden durch Pastoren / Pastorinnen, Laienprediger / Laienpredigerinnen und Predigthelfer / Predigthelferinnen wahrgenommen.

(2) Das Amt eines Pastors/einer Pastorin kann nur ausüben, wer nach der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche dazu berufen und ordiniert worden ist und durch den Bischof/ die Bischöfin eine Dienstzuweisung erhalten hat.

(3) Laienprediger/Laienpredigerinnen und Predigthelfer/Predigthelferinnen sind Kirchenglieder, denen auf Empfehlung der Bezirkskonferenz (Artikel 9 Abs. 7) die Erlaubnis zum Predigtamt erteilt worden ist.

(4) Pastoren / Pastorinnen und andere Amtsträger/Amtsträgerinnen der Kirche erhalten eine Bestallungsurkunde.

Artikel 6 - Organe der Kirche

Die Organe der Kirche sind die Norddeutsche Jährliche Konferenz als Körperschaftsversammlung und der von ihr berufene Körperschaftsvorstand (Artikel 7 und 8).

Artikel 7 - Körperschaftsversammlung

(1) Die Jährliche Konferenz besteht aus den Pastoren/Pastorinnen und Laienmitgliedern. Die Laienmitglieder sind gewählte Vertreter/ Vertreterinnen der Bezirke und weitere, von der Körperschaftsversammlung hinzugewählte Personen.

(2) Die Jährliche Konferenz hat die Aufgabe, die gesamte kirchliche Arbeit im Bereich der Kirche (Artikel I Abs. 3) zu ordnen, die erforderlichen Behörden und Ausschüsse zu wählen und über deren Berichte zu entscheiden, ihren Haushaltsplan festzusetzen und seine Durchführung zu überwachen, die Grenzen und die Zahl der Bezirke und Distrikte zu bestimmen sowie alle sonstigen Aufgaben zu erfüllen, die ihr nach der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche übertragen sind.

(3) Die Jährliche Konferenz erlässt die für ihren Bereich erforderlichen Ordnungen in Übereinstimmung mit der Verfassung, Lehre und Ordnung der Evangelisch-methodistischen Kirche.

(4) Die Jährliche Konferenz tritt jährlich unter dem Vorsitz des Bischofs/ der Bischöfin der Evangelisch-methodistischen Kirche zusammen. Der Bischof/die Bischöfin kann im Einvernehmen mit der Mehrheit der Superintendenten/Superintendentinnen oder im Einvernehmen mit dem Körperschaftsvorstand eine außerordentliche Tagung der Jährlichen Konferenz einberufen.

Artikel 8 - Körperschaftsvorstand

- (1) Die Jährliche Konferenz wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem/einer ersten Vorsitzenden, einem/einer zweiten Vorsitzenden, einem ersten Schriftführer/einer ersten Schriftführerin und einem zweiten Schriftführer/einer zweiten Schriftführerin. - Sie kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.
- (2) Der Vorstand ist für die Rechtsgeschäfte und die Vermögensverwaltung der Kirche zuständig. Ihm obliegt die Pflege der Beziehungen zu den staatlichen Stellen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Kirche gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Für die Kirche zeichnet rechtsverbindlich jeweils einer/eine der beiden Vorsitzenden zusammen mit einem/einer der beiden Schriftführer/Schriftführerinnen.
- (5) Der Vorstand ist der Jährlichen Konferenz für seine Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 9 - Gemeinden, Bezirke, Distrikte

- (1) Die Kirche gliedert sich in Gemeinden, Bezirke und Distrikte.
- (2) Die Gemeinde ist der Zusammenschluss der Kirchenglieder im örtlichen Bereich. Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung und der Gemeindevorstand.
- (3) Die Gemeindeversammlung wird nach Bedarf durch den Gemeindevorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Leitende Pastor/die Leitende Pastorin. Zur Gemeindeversammlung gehören die Kirchenglieder und die Kirchenangehörigen. Stimmberechtigt sind die Kirchenglieder. Die Gemeindeversammlung wählt für kirchliche Verwaltungsaufgaben die Verwalter/Verwalterinnen und wählt ferner die Leiter/Leiterinnen der Gemeindegruppen.
- (4) Die Zugehörigkeit zum Gemeindevorstand regelt die Bezirkskonferenz. Der Gemeindevorstand wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Schriftführer/eine Schriftführerin aus seinen Mitgliedern. Der Gemeindevorstand erledigt die Aufgaben, die im besonderen die örtlichen Belange betreffen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Bezirkskonferenz und ihrer Ausschüsse fallen, gibt Empfehlungen zur Aufnahme in die Kirchengliederschaft und behandelt die Angelegenheiten, die ihm die Bezirkskonferenz zuweist.
- (5) Der Bezirk besteht aus einer oder mehreren Gemeinden. Sein Organ ist die Bezirkskonferenz.
- (6) Die Bezirkskonferenz ist für die gesamte kirchliche Arbeit und alle kirchlichen Einrichtungen in ihrem Bereich verantwortlich. Zur Bezirkskonferenz gehören pastorale Mitglieder und durch die Gemeindeversammlung und die kirchlichen Ein-

richtungen gewählte Mitglieder. Sie wird vom Superintendenten/von der Superintendentin einberufen. Den Vorsitz führt der Superintendent/die Superintendentin oder ein von ihm Beauftragter/eine von ihm Beauftragte.

- (7) Die Distrikte werden durch die Jährliche Konferenz aus mehreren Bezirken gebildet. Sie stehen unter der Leitung eines Superintendenten/ einer Superintendentin.

Artikel 10 - Finanzen und Vermögen

- (1) Die Kirchenglieder tragen nach Maßgabe ihres Einkommens und ihres Vermögens zum Personal- und Sachaufwand der Kirche nach den von der Jährlichen Konferenz festgelegten Grundsätzen und Richtlinien bei. Sämtliche Einnahmen sind ausschließlich und unmittelbar für kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (2) Die Kirche unterhält sich selbst. Sie sieht von der Erhebung einer Kirchensteuer ab. Die Berechtigung zur Erhebung einer Kirchensteuer bleibt unberührt.
- (3) Das Geschäftsjahr der Kirche ist das Kalenderjahr.

Artikel 11 - Verfassungsänderungen

Eine Änderung der Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller verfassungsmäßigen Mitglieder der Jährlichen Konferenz beschlossen werden.

Artikel 12 - Rechtsnachfolge

- (1) Die Kirche ist in ihrem Bereich die Rechtsnachfolgerin
 - a) der Evangelischen Gemeinschaft in Preußen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Verfassung vom 21. April 1931,
 - b) der Bischöflichen Methodistenkirche in Preußen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Verfassung vom 24. November 1921 / 4. April 1930,
 - c) der Bischöflichen Methodistenkirche im Freistaat Oldenburg, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, Verfassung vom 15. November 1930.
- (2) Seit dem 01.01.1972 sind die Glieder der Kirche aus dem Verband der vorstehend unter a) und b) genannten Körperschaften ausgeschieden. Die unter c) genannte Körperschaft ist erloschen.

Artikel 13 - Schlussbestimmung

Die am 30. Mai 2008 neugefasste Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche in Kraft.

Gutachtliche Äußerung Nr. 8 vom 10.11.2008

Zur Frage der Kürzung der Bezüge eines Pastors oder einer Pastorin im aktiven Dienst im Falle der Leistung von Erstattungen nach § 225 SGB VI

Leitsätze

- Die Evangelisch-methodistische Kirche ist bei Ausgestaltung des beamtengleichen Dienstverhältnisses ihrer zu Ältesten ordinierten Pastoren und Pastorinnen nicht an Regelungen bundes- oder landesrechtlicher Beamtengesetze gebunden. Solche Regelungen und allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze sind jedoch bei der Auslegung des Begriffs „beamtengleiches Dienstverhältnis“ im kirchlichen Recht zu berücksichtigen.
- Die Regelungen des § 23 Absatz 6 Satz 2 und des § 23 Absatz 7 der Versorgungsordnung sind dem beamtengleichen Dienstverhältnis eines Pastors/einer Pastorin nicht angemessen und sind unwirksam.
- Ob und inwieweit die aktiven Bezüge oder die Ruhestandsbezüge eines Pastors oder einer Pastorin gekürzt werden, kann nur jeweils im Einzelfall in geschwisterlichem Zusammenwirken zwischen Kirche und Pastor oder Pastorin festgestellt werden.

Tatbestand

Die Ehe des Pastors im aktiven Dienst N. N. – im Folgenden „der betroffene Pastor“ genannt – wurde mit Rechtskraft vom 4. Februar 2003 geschieden und der geschiedenen Ehefrau ein Anspruch auf Versorgungsausgleich zugesprochen. Die geschiedene Ehefrau erhält seit März 2003 vom Träger ihrer Rentenversicherung eine Rente, und die Versorgungskasse der Evangelisch-methodistischen Kirche (EmK) leistet die seit dieser Zeit fälligen Erstattungen nach § 225 SGB VI an den Träger der Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau.(....)

Am 10. April 2008 wandte sich der betroffene Pastor an den Rechtsrat mit der Bitte um Klärung und um Rat, welche Schritte er zu gehen habe. Der Leiter der Kirchenkanzlei nahm Stellung für die Kirchenkanzlei und für den Ständigen Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten der Zentralkonferenz mit einer schriftlichen „Darstellung der Sachlage“ vom 18. Juli 2008 und warf auf den Seiten 4 f. dieser Darstellung die folgenden Fragen auf:

Fragen, die aus der Sicht des Leiters der Kirchenkanzlei einer Klärung bedürfen:

1. *Kann die EmK eine durch einen konkreten Fall provozierte Änderung der Versorgungsordnung rückwirkend auf diesen Fall anwenden?*
2. *Hat die Kirche das Recht, die Verpflichtungen als „Träger der Versorgungs-last“, die vor der Zurruhesetzung des Beamten entstanden sind, an den Versorgungsempfänger weiterzugeben, wenn er in den Ruhestand versetzt worden ist? (Doppelte Belastung seines Ruhegehalts: 1. der vom Gericht bestimmte Versorgungsausgleich und 2. die in Raten zurückzuzahlenden Beträge an die Rentenversicherung der geschiedenen Ehefrau aus der aktiven Dienstzeit.)*
3. *Gelten in diesem Fall, wenn die Beträge, die an die Deutsche Rentenversicherung geflossen sind, vom Versorgungsempfänger zurückgefordert werden, die Regelungen zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum des § 23 Abs. 6 der Versorgungsordnung oder die Regelung der Mindestversorgung des § 6 Abs. 4 der Versorgungsordnung?*
4. *Nach welchen Regelungen hat der Versorgungsempfänger Leistungen, für die die EmK in Vorlage getreten ist, zurückzuzahlen? Variante A: Wird monatlich nur das sozialhilferechtliche Minimum zur Auszahlung gebracht, bis alle Beträge, die aus den Verpflichtungen gegen die geschiedene Ehefrau aus der Zeit des aktiven Dienstes aufgelaufen sind, beglichen sind? Variante B: Wird der Monatsbetrag aus den Verpflichtungen, für die die EmK in Vorleistung gegangen ist, entsprechend der (damals von der Deutschen Rentenversicherung geforderten) Monatsraten zum Abzug gebracht? Variante C: Wird eine Hochrechnung entsprechend der Lebenserwartung vorgenommen und die Summe, für die die EmK in Vorleistung gegangen ist, auf diese Jahre gleich-mäßig verteilt?*
5. *Gilt für die Kirche der Grundsatz, dass sie durch die Scheidung eines ihrer Beamten nicht höher belastet werden darf? Und wenn Ja: Was heißt das im Vergleich mit den Trägern von Versorgungs-lasten in Deutschland?*
6. *Gilt der allgemeine Grundsatz, der für alle öffentlichen Versorgungskassen gilt, dass nur der gerichtlich festgesetzte Ausgleichsbetrag (nach Dynamisierung) beim Ruhegehalt zum Abzug kommt? (Dementsprechend müssten die zur Zeit des aktiven Dienstes von der Deutschen Rentenversicherung geforderten Beträge zu Lasten der Versorgungskasse gehen.)*

7. Die Frage nach Regelungen für den Fall des Todes eines wiederverheirateten Versorgungsempfängers, der zum Versorgungsausgleich verpflichtet ist, ist nicht hinreichend geklärt. Kommt es zum Abzug bei der Witwenrente? Und wenn ja, wie sehen dafür die Bestimmungen aus?

In der Sitzung am 13. September 2008 stellte der Leiter der Kirchenkanzlei den Antrag:

Ich bitte den Rechtsrat, in einem schriftlichen Gutachten zu den in meiner Darstellung der Sachlage vom 18. Juli 2008 auf den Seiten 4 und 5 gestellten Fragen und ebenso zu § 23 Absatz 7 der Versorgungsordnung der EmK Stellung zu nehmen.

Der betroffene Pastor, der durch sein Schreiben vom 10. April 2008 das Verfahren in Gang gesetzt hatte, stimmte zu, dass das Verfahren in der vom Leiter der Kirchenkanzlei beantragten Weise weitergeführt wird.

Zulässigkeit des Verfahrens

Der Rechtsrat ist zuständig über alle Rechtsfragen zu entscheiden, die sich aus der Ordnung der EmK ergeben (Art. 523 Abs.1 VLO). Zur Ordnung der EmK in diesem Sinne zählen nicht nur die eigentliche Kirchenordnung mit ihren Artikeln sondern alle von der Kirche erlassenen weiteren Ordnungen wie die Versorgungsordnung. Die Zuständigkeit des Rechtsrats für Entscheidungen in Statusfragen eines Pastors oder einer Pastorin bestätigt auch § 6 der Ordnung für Pastoren/Pastorinnen im beamtengleichen Dienstverhältnis (VI.01 VLO). Der Rechtsrat ist somit zuständig.

Er äußert sich in Entscheidungen, Gutachtlichen Äußerungen oder Hinweisen und Empfehlungen (§ 6 der Verfahrens- und Geschäftsordnung des Rechtsrats). Die Äußerung des Rechtsrats im Wege eines Gutachtens ist somit zulässig. Auch für das zum Gutachten in einer Statusfrage eines Pastors oder einer Pastorin führende Verfahren gelten die für das Entscheidungsverfahren geltenden Vorschriften über Beiladung, Rechtskraft des Gutachtens und Veröffentlichung des Gutachtens (Art. 526 bis 528 in Verbindung mit § 6 VI.01 VLO).

Antragsberechtigt vor dem Rechtsrat sind Kommissionen, Werke und Einrichtungen der Zentralkonferenz und der Jährlichen Konferenzen der EmK (Art. 523 Abs.2 Buchst. g VLO). Die Kirchenkanzlei ist eine Einrichtung der Zentralkonferenz, der Ständige Ausschuss für finanzielle Angelegenheiten ist ein Organ der Zentralkonferenz der EmK. Beide sind somit antragsberechtigt.

Das Verfahren ist somit zulässig.

Gutachten

Beamtengleiches Dienstverhältnis

Die EmK regelt das Rechtsverhältnis zu ihren als Älteste ordinierten Pastoren und Pastorinnen gemäß § 1 der Ordnung für Pastoren und Pastorinnen (VI.01 VLO) als ein „beamtengleiches Dienstverhältnis“. Dies bedeutet, dass sich die Rechtsbeziehungen zwischen Pastor oder Pastorin und Kirche ihrem Wesen nach unter die im Beamtenrecht üblichen Dienst- und Treuepflichten des Beamten/der Beamtin einerseits und die Fürsorgepflichten des Dienstherrn andererseits einordnen lassen. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten folgen weitgehend aus dem biblischen und kirchlichen Auftrag. Die Dienst- und Treuepflichten der Pastoren und Pastorinnen sind in den Art. 337 ff. VLO aufgeführt. Die Fürsorgepflichten der Kirche ergeben sich bezüglich der Zahlung von Unterhalt und Versorgung aus Art. 342 VLO und aus der Gehalts- und der Versorgungsordnung; weiteren Fürsorgepflichten der Kirche ist in verschiedensten Regelungen etwa betreffend Dienstwohnung, Umzugsvergütung oder Beihilfe Rechnung getragen, und auch etwa für Fortbildung und geistliche Betreuung der Pastoren und Pastorinnen sind verschiedene Regelungen getroffen. Wie Beamte im Staatsdienst so können auch Pastoren und Pastorinnen nicht – beziehungsweise nur in einem streng geregelten disziplinarrechtlichen Verfahren – belangt oder gar gekündigt werden (Art.362 und VI.19 VLO).

Die Versorgungsordnung

Die Versorgungsordnung (VO; Fundstelle VI. 15 VLO) der EmK regelt die Versorgung der Pastoren und Pastorinnen im Ruhestand. Sie hat ihre Rechtsgrundlage in Art. 711 VLO. Der hier in Rede stehende Fall der Scheidung des betroffenen Pastors und die Tatsache, dass er aus seiner Versorgungsanwartschaft Anteile an die geschiedene Ehefrau leisten muss, weil diese nur geringere Rentenanwartschaften erworben hat, und die weitere Tatsache, dass die geschiedene Ehefrau bereits Rente erhält, so dass bereits Erstattungen aus der Rentenanwartschaft geleistet werden müssen, bevor aus der Rentenanwartschaft Rentenzahlungen an den betroffenen Pastor fällig geworden sind, hat die Kirche veranlasst die §§ 23 und 24 in die Versorgungsordnung einzufügen.

§ 23 Abs.2 und Abs.3 VO

§ 23 Abs.2 VO regelt, dass der geschiedene Ehepartner aus der Versorgungsanwartschaft des pastoralen Ehepartners einen Ausgleich auf seine (geringere) Rentenanwartschaft erhält. Es geht hier erst einmal nur um Anwartschaften, das sind Ansprüche, die erst später – bei Eintritt des ausgleichsberechtigten Ehepartners in das Rentenalter und bei Eintritt des zum Ausgleich verpflichteten Ehepartners in das Versorgungsalter – in konkrete Versorgungs- beziehungsweise Rentenzahlungen münden. Einen Teil der späteren Versorgungsbezüge des zum Ausgleich verpflichteten Ehepartners wird dann gemäß der Entscheidung des Familiengerichts der ausgleichsberechtigte Ehepartner als Ausgleich erhalten. Die Regelung des § 23 Abs.2 entspricht der Gesetzlage in BGB/SGB VI.

§ 23 Abs.3 VO ist eine Detailregelung hierzu. Er legt unter anderem fest, was im Übrigen nur logisch ist: Die Versorgungsbezüge werden erst dann gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehepartner Rente und damit den Anteil, der dem zum Ausgleich verpflichteten Ehepartner vom Versorgungsbezug abzuziehen ist, auch tatsächlich erhält.

§ 23 Abs.6 Satz 1 VO

Die bis hierhin getroffenen Regelungen haben aber noch nicht den vorliegenden Fall im Auge, dass nämlich der ausgleichsberechtigte Ehepartner schon Rente und damit Versorgungsausgleich erhält, obwohl der zum Ausgleich verpflichtete Ehepartner noch im aktiven Dienst steht und deshalb noch keine Versorgungsbezüge, die gekürzt werden könnten, bezieht. Hier muss die Kirche gegenüber dem Rentenversicherer des ausgleichsberechtigten Ehepartners mit einem Teilbetrag auf den Versorgungsbezug, der noch gar nicht fällig ist, in Vorleistung treten, und es stellt sich die Frage, ob dieser Betrag dem betroffenen Pastor etwa von seinen aktiven Bezügen abgezogen werden darf.

Hier findet § 23 Abs.6 Satz 1 erst einmal eine andere Lösung: Die aktiven Bezüge werden nicht gekürzt; es bleibt bei der Vorleistung, und die Kirche verbucht diese Zahlungen gewissermaßen als Vorauszahlungen auf die späteren Versorgungsbezüge. Eine entsprechende Regelung findet sich auch etwa in § 57 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes. Es dient dem Zweck, dem Beamten in seiner aktiven Dienstzeit die vollen Bezüge zu belassen, weil diese ja nach dem Verständnis des Gesetzgebers einen angemessenen und damit auch von dem Beamten benötigten Un-

terhalt darstellen. Diese Regelung wird beispielsweise auch von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche übernommen. Und diese Regelung ist jedenfalls im Grundsatz auch für Pastoren und Pastorinnen der EmK angemessen. Es stellt sich dann die nächste Frage, ob die während der aktiven Dienstzeit des zum Ausgleich verpflichteten Ehegatten verauslagten Rentenzahlungen an die Rentenkasse des ausgleichsberechtigten Ehegatten etwa endgültig von der Besoldungskasse des zum Ausgleich verpflichteten Ehepartners getragen werden oder ob diese Zahlungen gewissermaßen als Darlehen an die spätere Versorgung des zum Ausgleich Verpflichteten betrachtet und diesem dann ab seiner Zuruhesetzung von den Versorgungsbezügen abgezogen werden. Zweifelsfreie Aussagen hierzu gibt es im Beamtenversorgungsrecht nicht, wenn auch § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes so zu verstehen ist, dass der Versorgungsausgleich während der aktiven Dienstzeit endgültig zu Lasten des Dienstherrn geht und somit eine nachträgliche Forderung des Dienstherrn beim Renteneintritt nicht möglich ist. Allerdings muss man sehen, dass der Rentenausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten eine persönliche Schuld des zum Ausgleich Verpflichteten begründet; von daher ist nicht einzusehen, warum der Dienstherr seinen Beamten von vornherein von persönlichen finanziellen Verpflichtungen befreien und für ihn sozusagen Leistungen *à fonds perdu* erbringen sollte. Im Grundsatz gilt, dass es nicht die Aufgabe der Kirche ist, Verpflichtungen aus der Ehescheidung eines Pastors oder einer Pastorin zu übernehmen. Das führt – im Grundsatz, der allerdings im Einzelfall aus Gründen der Fürsorge durchbrochen werden muss – zu dem Ergebnis, dass mit Eintritt des Ruhestandes des zum Ausgleich Verpflichteten von dessen Versorgungsbezügen der laufende Kürzungsbetrag und zusätzlich der in der Vergangenheit bereits verauslagte Kürzungsbetrag abgezogen werden. Einen allgemeinen Grundsatz, dass die bis zur Zuruhesetzung des Beamten geleisteten Rentenausgleichsbeträge von Dienstherrn und deshalb auch von der EmK zu tragen wären, sieht der Rechtsrat nicht. (Damit sind die Fragen 2 und 6 beantwortet.)

Da dann allerdings die Gefahr droht, dass dem zum Ausgleich verpflichteten Pastor/der zum Ausgleich verpflichteten Pastorin von den Versorgungsbezügen nicht mehr genug zum Leben bleibt, sieht § 23 Abs.6 Satz 2 vor, dem/der zum Ausgleich Verpflichteten jedenfalls das sozialhilferechtliche Existenzminimum zu belassen.

Sozialhilferechtliches Existenzminimum (§ 23 Abs.6 Satz 2 VO)

Hier fragt es sich, ob es einem Ruhestandspastor/einer Ruhestandspastorin zugemutet werden kann, mit dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum oder überhaupt einem durch allgemein gültige Verordnung festzusetzenden Minimum auszukommen.

Einerseits ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verpflichtung zur Ausgleichszahlung an den ehemaligen Ehepartner um eine persönliche Verpflichtung der zum Ausgleich verpflichteten Person handelt. Es handelt sich nicht um eine Verpflichtung der Kirche, auch wenn diese unmittelbar als die Dienstherrin den finanziellen Ausgleich nach außen hin herbeiführen muss. Die Vermögenslage der EmK ist nicht mit der von Bund und Ländern, die ihren Haushalt im Grundsatz durch Steuereinnahmen ausgleichen können, zu vergleichen. Sie ist so knapp bemessen, dass es sich die Kirche nicht leisten kann großzügig zu sein. Dies wird zurzeit augenfällig durch die Spendenaktion „1000 x 5000“, die dem Zweck dient, gerade den Fonds für die Zahlung der Versorgungsbezüge in dringend erforderlichem Umfang zu vergrößern. Die Versorgungsleistungen der Kirche müssen schon deshalb möglichst gering gehalten werden.

Andererseits ist die Kirche ihren Ruhestandspastoren und -pastorinnen gegenüber nun einmal zu angemessener Versorgung verpflichtet. Und Ruhestandspastoren und -pastorinnen der EmK können nicht ohne weiteres mit anderen Ruhestandsbeamten und -beamtinnen gleichgesetzt werden. Ordinierte Personen der EmK sind zu einem lebenslangen Leitungsdienst berufen (Art. 137 VLO). Auch nach der Zurruesetzung stehen sie grundsätzlich weiter aktiv im Dienst der Kirche; nach körperlichem und geistigem Vermögen leiten sie weiterhin Gottesdienste und wirken in der Gemeindefarbeit oder in anderen Zweigen der kirchlichen Arbeit mit. Sie können als Ruheständler mit ihrer Zustimmung erneut eine bischöfliche Dienstzuweisung erhalten (Art. 359 Abs.4 VLO). Ihre weitere Lebenszeit wird als Dienstzeit gezählt. Damit ist nicht vereinbar, ihre Versorgungsbezüge auf irgendein durch eine allgemein gültige Verordnung festgesetztes Minimum zu begrenzen. Die Pfändungsfreigrenzen im Privatrecht und die Regelungen des § 6 Abs. 4 VO zur Mindestversorgung und des § 23 Abs. 6 VO zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum können hier zwar Orientierungspunkte setzen. Ein Minimum an Versorgungsbezügen kann jedoch nur im Einzel-

fall ermittelt werden. Hierbei muss berücksichtigt werden, welche eigenen Aufwendungen des Ruheständlers auf Grund der Dienste, die er noch leistet, oder auf Grund gesundheitlicher Erfordernisse angemessen sind. Weitere persönliche wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse des Ruheständlers – zum Beispiel ob er in ländlichem oder großstädtischem Umfeld lebt – und familiäre Verpflichtungen oder möglicherweise auch Vorrechte sind zu beachten. Das finanzielle Existenzminimum eines Ruhestandspastors oder einer Ruhestandspastorin kann nur in geschwisterlichem Zusammenwirken zwischen den Beteiligten festgestellt werden. Diese Feststellung bedarf einer von den Beteiligten gemeinsam getragenen Entscheidung.

Dies muss im Übrigen bei jeglicher Verschuldung eines Pastors oder einer Pastorin – und zwar auch solcher im aktiven Dienst – gelten. In der Geschwisterschaft der Kirche darf von jedem Pastor und von jeder Pastorin erwartet werden, dass er/sie nach Vermögen die Kirche davor bewahrt, Kosten aus persönlichen Verpflichtungen zu übernehmen und dass er/sie die Kirche von für ihn/sie aus persönlichen Verpflichtungen übernommenen Kosten nach Vermögen freistellt. Andererseits darf jeder Pastor und jede Pastorin darauf vertrauen, dass er/sie in wirtschaftlicher Not die Hilfe der Kirche erfährt. Zur Regelung derartiger Angelegenheiten kann nur eine für den konkreten Fall geltende Vereinbarung infrage kommen, die bei erheblicher Veränderung der festgestellten finanziellen Verhältnisse erneuter Entscheidung bedarf. (Damit sind die Fragen 3 und 4 beantwortet.)

Das Gesagte kann nur im Verhältnis zwischen Kirche und Pastor oder Pastorin gelten; nur in diesem Bereich gilt kirchliches Recht, und nur in diesem Bereich ist der Rechtsrat zur Entscheidung zuständig. Den ersten Teil der Frage 5, ob für die Kirche der Grundsatz gilt, dass sie durch die Scheidung eines ihrer Beamten nicht höher belastet werden darf, ist zu bejahen. Was jedoch im Verhältnis zwischen Kirche und anderen Trägern von Versorgungslasten gilt, richtet sich nach allgemeinem Recht und ist der Entscheidung des Rechtsrats entzogen. (Damit ist Frage 5 beantwortet.)

§ 23 Abs.6 Sätze 3 f. und § 24 VO

§ 23 Abs.6 Satz 3 sieht vor, dass der Ausgleichspflichtige die zusätzliche Kürzung abwendet, indem er der Kirche – anscheinend vom Zeitpunkt der Zurruesetzung an – die bereits vorausgelagten Zahlungen erstattet. Dies setzt voraus,

dass der Ruheständler die hierzu erforderlichen Mittel anderweitig aufbringen kann, und wenn dies der Fall ist, weist diese Regelung den richtigen Weg. Hierbei ist allerdings auch das nachfolgend zu § 23 Abs.7 Gesagte zu beachten.

Schließlich verweist § 23 Abs.6 Satz 4 VO auf die Möglichkeit der Kürzungsabwendung gemäß § 24 hin. § 24 eröffnet die Möglichkeit, dass der zum Ausgleich verpflichtete Ruheständler die Kürzung seiner Versorgungsbezüge auch durch Zahlung eines Kapitalbetrages abwenden kann, mit dem dann die fällig werdenden und die gegebenenfalls bereits fällig gewordenen Kürzungsbeträge verrechnet werden. Wo diese Möglichkeit besteht, ist sie die richtige Lösung. Wenn der zum Ausgleich verpflichtete Ehepartner, sei er nun noch im aktiven Dienst oder bereits im (aktiven) Ruhestand, die tatsächlich entstehenden Ausgleichszahlungen tragen kann, und zwar vollständig oder doch zumindest teilweise, ohne dass dadurch das gemeinsam zu ermittelnde ihm angemessene Existenzminimum gefährdet wird, so ist dies die richtige Lösung des Problems.

Kürzung der aktiven Bezüge (§ 23 Abs.7 VO)

Der vom Kirchenvorstand am 04./05. April 2008 beschlossenen Neufassung der Versorgungsordnung ist schließlich in § 23 der Abs.7 angefügt worden, der im vorliegenden Fall einschlägig ist. Er legt im Widerspruch zu § 23 Abs.6 Satz 1 fest, dass dem zum Ausgleich verpflichteten Ehegatten bereits die aktiven Bezüge gekürzt werden dürfen, und zwar – wie auch die Versorgungsbezüge im Fall des § 23 Abs.6 – bis zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum. Diese Regelung kann so keinen Bestand haben. Das ergibt sich aus dem bereits Gesagten. Möglich ist nur eine Kürzung der Bezüge, die wechselseitig zu vereinbaren ist und dem betroffenen Pastor oder der betroffenen Pastorin das festzustellende Minimum seiner/ihrer aktiven Bezüge belässt. Soweit letztlich die zu vereinbarende Kürzung von aktiven oder Versorgungsbezügen nicht ausreicht um die Ausgleichszahlungen abzudecken, muss die Kirche auf Grund ihrer Fürsorgepflicht gegenüber dem/der zum Rentenausgleich Verpflichteten letztlich den nicht ausgeglichenen Teil der Kosten tragen.

Rückwirkung der Verordnung (Frage 1)

Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es zwar im Allgemeinen, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsaktes auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen, dies kann aber dann ausnahmsweise anders sein, wenn das an-

gestrebte Ziel es verlangt und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet ist.

Keine Bedenken bestehen, die rechtlichen Folgen eines bereits bestehenden Sachverhalts zu ändern. Eine solche Änderung, wenn sie für den Betroffenen belastend ist, entfaltet ihre Wirkung aber nicht rückwirkend – so als ob sie bereits bei Entstehen des Sachverhalts gegolten hätte – sondern erst ab Veröffentlichung der Veränderung.

Im vorliegenden Fall dürfte im Übrigen ein rückwirkendes Einfordern der von der Kirche bereits verauslagten Zahlungen schon daran scheitern, dass Kirchenkanzlei und Behörde für finanzielle Angelegenheiten lange Zeit keine klare Forderung an den betroffenen Pastor gestellt und bei diesem deshalb die Hoffnung genährt haben, er werde mit seiner Rechtsauffassung durchdringen. Als angemessenen Zeitpunkt, ab dem die von der EmK verauslagten Zahlungen dem betroffenen Pastor im Grundsatz angelastet werden dürfen, sieht der Rechtsrat den 1. April 2006 an, – den Zeitpunkt, zu dem die Kirchenkanzlei mit Schreiben vom 28.03.2006 dem betroffenen Pastor die Neufassung der Versorgungsordnung, auf die sie sich be ruft, bekannt gegeben hat.

Weitere Fallgestaltungen (Frage 7)

Wie weitere Fallgestaltungen, die nicht akut sind, aber einer Regelung bedürfen, geregelt werden sollen, – das zu entscheiden ist nicht die Aufgabe des Rechtsrats als des Recht sprechenden Organs der Kirche. Hierfür Regelungen zu treffen, ist dem Kirchenvorstand oder der Zentralkonferenz als den gesetzgebenden Organen vorbehalten.

Termine der Bischöfin

2. Halbjahr 2008

Juni

- 29.5. bis 1.6. NJK. Krelingen
- 3. Lenkungsausschuss SJK, Stuttgart
- 4. Geburtstagsfeier Pastor i.R. Armin Härtel, Chemnitz
- 6./7. Kommission Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Fulda
- 7./8. Gemeindebesuch Hamm
- 10. StA Bischofsamt, Nürnberg
- 11. Besuch Theologisches Seminar Reutlingen
- 12. Arbeitsgruppe Gestaltung „Bund Ordiniertes“, Frankfurt
- 15. Jubiläum „Kinder in der Mitte“, Berlin
- 16. Kabinett OJK, Leipzig

- 18. Kabinett SJK, Herrenberg
- 19. – 22. Süddeutsche Jährliche Konferenz, Herrenberg/Sindelfingen
- 25. Kabinett NJK, Hannover
- 30.6. – 19.7. Urlaub

Juli

- 22.-25. Executive Committee Council of Bishops, Chicago, USA
- 27. Europäisches Laienseminar, Stuttgart
- 28.-9.8. Besuch Partnerkirchen in Malawi / Simbabwe

August

- 16./17. Gemeindejubiläum Lage
- 28. Kabinett OJK, Dresden
- 31. Superintendentwechsel Essener Distrikt, Wuppertal

September

- 1. Tag der Schöpfung ACK Baden Württemberg, Schwäbisch Hall
- 2.-5. Klausurtagung Kabinett SJK
- 9. Gemeindeabend Zwickau-Planitz
- 10. Treffen mit Ruhestandspastoren Zwickauer Distrikt, Zwickau
- 12. – 17. Fonds Mission in Europa/Europäischer Rat Methodistischer Kirchen, Rom
- 19./20. Jubiläum 40 Jahre Weltmission/Treffen ehemaliger Missionare, Wuppertal
- 21. Jubiläum Winnenden
- 22.-26. General Board of Discipleship, Nashville, USA
- 27. Seniorentreffen Berlin
- 28. Gemeindejubiläum Auerbach

Oktober

- 2. Vorstand VEF, Kassel
- 7./8. Theologische Woche, Reutlingen
- 10. Kommission Erwachsenenbildung, Fulda
- 11. Einweihung Seniorenzentrum Wüstenrot
- 12. Jubiläum Abstatt-Happenbach
- 13. Synode Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche, Zwickau
- 16. GA KEv, Kassel
- 18. 100-jähriges Jubiläum Krankenhaus Bethanien, Frankfurt/Main
- 19. Jubiläum Schwäbisch Hall
- 20. Kabinett OJK, Frankfurt
- 22./23. Mitgliederversammlung ACK, Fulda
- 25. Mitarbeitertag Bezirk Frankfurt-Innenstadt
- 26. Jubiläum Oldenburg
- 29. Kabinett SJK, Frankfurt
- 31. "Exploration", Braunfels

November

- 1.-8. Council of Bishops, USA
- 9. Gedenkgottesdienst Reichpogromnacht, Pirmasens
- 14./15. Kommission für Mission und internationale kirchliche Zusammenarbeit, Nürnberg
- 18.-23. Zentralkonferenz, Dresden
- 27. Kabinett NJK, Dortmund
- 29./30. Eröffnung Aktion „Brot für die Welt“, Berlin

Dezember

- 1. Kabinett SJK, Würzburg
- 1.-3. Klausurtagung Kabinett Zentralkonferenz, Würzburg
- 3. Kabinett OJK, Würzburg
- 4./5. Vorstand + Mitgliederversammlung VEF, Erzhausen
- 7. Jubiläum Schwarzenberg
- 15.-22. West Africa Central Conference, Liberia

41. Jahrgang - 2008 Nr.2

Amtsblatt der Evangelisch-methodistischen Kirche
Ludolfusstraße 2-4, 60487 Frankfurt am Main
Herausgeberin: Bischöfin Rosemarie Wenner
Redaktion: Ruthardt Prager
Vertrieb: Blessings4you GmbH, Stuttgart
Herstellung: Druckservice Naumann, Schleiz
Auflage: 1.450

Sie finden das Amtsblatt unter www.emk.de (Aktuelles - Texte & Informationen)